

§ 4 BerVersV 2017 — Gesonderte Gewinn- und Verlust-Rechnungen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

Versicherungsberichterstattungs-Verordnung

Stand: 19.12.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlust-Rechnungen nach Formular F.200.01 aufzustellen, und zwar

1. bis einschließlich Zeile ZE1300
 - a) für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - b) für folgende Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts:
 - aa) Unfallversicherung,
 - bb) Haftpflichtversicherung,
 - cc) Luft- und Raumfahrt-Haftpflichtversicherung,
 - dd) Kraftfahrtversicherung,
 - ee) Feuerversicherung,
 - ff) Verbundene Hausratversicherung,
 - gg) Verbundene Wohngebäudeversicherung,
 - hh) Transportversicherung,
 - ii) Luftfahrtversicherung,
 - jj) Kredit- und Kautionsversicherung,
 - kk) Rechtsschutzversicherung,
 - ll) Beistandsleistungsverversicherung,
 - mm) Sonstige Sachversicherung,
 - c) für folgende Versicherungsarten des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts:
 - aa) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen,
 - bb) Sonstige Kraftfahrtversicherungen,
 - cc) Cyberversicherungen Stand alone,
 - d) für das gesamte in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft,
 - e) für jeden der unter Buchstabe b genannten Versicherungszweige sowie die Versicherungszweige Lebensversicherung und Krankenversicherung des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts,
 - f) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft in der in Buchstabe c Doppelbuchstabe cc genannten Versicherungsart;
2. bis einschließlich Zeile ZE1300 für das selbst abgeschlossene und für das in Rückdeckung übernommene Geschäft im Versicherungszweig „Sonstige Schadenversicherung“;
3. bis einschließlich Zeile ZE0690
 - a) für das gesamte inländische selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - b) für das gesamte ausländische selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - c) jeweils für das durch eine Niederlassung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - d) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft inländischer Vorversicherer,
 - e) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft ausländischer Vorversicherer,
 - f) für die selbst abgeschlossenen Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr.

Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlust-Rechnungen gemäß Satz 1 entfallen, soweit ihre Aufstellung nach dem betriebenen Versicherungsgeschäft ausscheidet.

(2) Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlust-Rechnungen für das selbst abgeschlossene und das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und e können für einen Versicherungszweig entfallen, wenn

1. die gebuchten Bruttobeiträge des Versicherungszweigs nicht mehr als 125 000 Euro betragen und
2. es sich nicht um einen der drei beitragsmäßig größten Versicherungszweige des Versicherungsunternehmens handelt.

Werden für einen Versicherungszweig keine gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlust-Rechnungen aufgestellt, ist er in den gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlust-Rechnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mitzuerfassen. Satz 1 gilt entsprechend für die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlust-Rechnungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe c und f.

(3) Zu den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen gehören alle Versicherungsunternehmen, die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft einen oder mehrere der Versicherungszweige betreiben, die in der Anlage 1 Abschnitt C unter den Kennzahlen 03 bis 26 und 29 aufgeführt sind.

Zitiervorschlag: § 4 BerVersV 2017

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BerVersV%202017/4>